

der betreffende begünstigte Körperbehinderte eingestuft werden muß. Es ist nicht einzusehen, warum die Vielfalt der Folgeerscheinungen bei der ausgeschlossenen Gruppe und ihre Einstufung nach einem entsprechenden Verfahren schwieriger sein sollte, als bei den begünstigten Gruppen. Dieses Argument ist also keine sachliche Rechtfertigung der Differenzierung.

Nach § 102 Abs. 3 EStG. bestimmt sich die Höhe der Pauschbeträge nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Hier ist der Grundgedanke der Abgeltung der Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit im Sinne der Wahrung der Steuergerechtigkeit erkennbar. Im Hinblick auf die Erwerbsfähigkeit und auf die steuerliche Leistungsfähigkeit überhaupt ist aber die Entstehungsursache einer Körperbehinderung dann gleichgültig, wenn eine andere Entstehungsursache die gleichen Folgen nach sich zieht. Somit ist hinsichtlich der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Differenzierung nach der Entstehungsursache — so wie sie hier vorliegt — unsachlich und daher kein verfassungsrechtlich einwandfreier Unterscheidungsgrundsatz. Es ist also bei der Auswahl der begünstigten Gruppen im Verhältnis zur ausgeschlossenen Gruppe der Körperbehinderten kein gemeinsamer sachlicher Grund feststellbar, der die Schlechterstellung der letztgenannten Gruppe rechtfertigen könnte. Ihr Ausschluß von der Begünstigung durch Abs. 2 verstößt daher gegen den Gleichheitsgrundsatz. § 102 Abs. 2 EStG. 1953 mußte daher wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben werden.

4682

Landschaftsschutz Vorarlberg; die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr. 12/1962, ist nicht gesetzwidrig. Inhalt des § 19 Abs. 2 und des § 5 Reichsnaturschutzgesetz

Erk. v. 20. März 1964, V 10/63

Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Abänderung der Anordnung über den Landschaftsschutz an den Seen, LGBl. für Vorarlberg Nr. 12/1962, wird nicht als gesetzwidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Der Verfassungsgerichtshof hat unter Zl. B 284/62 über eine Beschwerde nach Art. 144 B.-VG. gegen einen Bescheid der Vorarlberger Landesregierung zu erkennen, mit dem dem Beschwerdeführer gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung über den Landschaftsschutz an den Seen in der Fassung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr. 12/1962, aufgetragen wurde, das auf Grundparzelle 3233

KG. H. ohne Ausnahmegenehmigung nach der Anordnung des Reichsstatthalters für Tirol und Vorarlberg vom 21. Dezember 1942 über den Landschaftsschutz an Seen, VuABl. für Tirol/Vorarlberg Nr. 40/1943, in der derzeitigen Fassung, erstellte Wochenendhaus binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides zu entfernen.

Der Verfassungsgerichtshof hat also bei der Prüfung des Bescheides auf seine Verfassungsmäßigkeit den angeführten § 5 Abs. 2 der erwähnten Anordnung anzuwenden; diese Verordnungsstelle ist demnach für sein Erkenntnis im Beschwerdeverfahren präjudiziell.

II. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens haben sich verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Abänderung der Anordnung über den Landschaftsschutz an den Seen, LGBl. Nr. 12/1962, ergeben. Diese Verordnung ändert die Anordnung des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg vom 21. Dezember 1942 über den Landschaftsschutz an den Seen des Gaues Tirol/Vorarlberg; einstweilige Sicherstellung, VuABl. für den Reichsgau Tirol/Vorarlberg Nr. 40/1943 (im folgenden kurz Anordnung genannt), dahin ab, daß der bisherige § 5 die Bezeichnung § 5 Abs. 1 erhält und folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt wird:

„(2) Unbeschadet einer Bestrafung nach Abs. 1 kann Personen die Verpflichtung auferlegt werden, vorgenommene Änderungen (§ 2 Abs. 1) innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Wird dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen, so kann die Beseitigung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden.“

III. Die Anordnung des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg stützt sich auf die §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes. Es kommen daher alle diese Gesetzesstellen als Grundlage der Anordnung in Betracht. Wenn man den Inhalt dieser Anordnung betrachtet, so sagt allerdings ihr § 1 ausdrücklich, daß sämtliche Seen des Gaues Tirol/Vorarlberg samt ihren Ufern in einer durchschnittlichen Tiefe von 500 Metern von den Seeufern landeinwärts gerechnet einstweilen sichergestellt werden. Es kommt dieser Bestimmung aber, wie die Eingangsworte zeigen („einstweilige Sicherstellung des in § 1 näher bezeichneten Geländes“), vor allem die Bedeutung einer Bezeichnung der Landschaftsteile zu, auf die sich die Anordnung bezieht. Irgendwelche Bestimmungen über die Rechtsfolgen, die sich aus dieser „Sicherstellung“ ergeben, enthält § 1 der Anordnung nicht. Betrachtet man den übrigen Inhalt der Verordnung, so trifft sie Maßnahmen, die alle in § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes ihre Grundlage finden; denn alle diese Maßnahmen dienen dazu, das Landschaftsbild von verunstaltenden Eingriffen zu bewahren (§ 5) und

verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von der Landschaft fernzuhalten (§ 19). Dazu kommt noch, daß die Anordnung nach ihren Eingangsworten „mit Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde“ erlassen wurde, was gemäß § 19 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bei Anordnungen nach seinen §§ 5 und 19 eine Voraussetzung für ihre Erlassung ist. Der Verfassungsgerichtshof kommt aus all diesen Gründen zum Ergebnis, daß die Anordnung, zumindest aber die Bestimmungen ihrer §§ 2 bis 5 als eine Anordnung im Sinne der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes anzusehen ist.

Der Verfassungsgerichtshof ist ferner der Meinung, daß die Bestimmungen der §§ 5 und 19 im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B.-VG. hinreichende Richtlinien für die zuständige Verwaltungsbehörde zur Erlassung von Verordnungen über den Schutz von Landschaftsteilen gibt (vgl. d. hg. Erk. Slg. 2178/1951, 2989/1956 und B 330/61 vom 27. Juni 1962).

Der Verfassungsgerichtshof ist schließlich der Meinung, daß sich die in den §§ 2 bis 5 (ursprüngliche Fassung) der Anordnung vorgesehenen Maßnahmen durchaus im Rahmen dieser durch das Gesetz vorgezeichneten Richtlinien halten. Daraus ergibt sich, daß diese Anordnung gemäß § 2 RÜG. auf der Stufe einer Verordnung in die österreichische Rechtsordnung eingegangen ist.

IV. Daraus ergibt sich, daß die Vorarlberger Landesregierung grundsätzlich zuständig war, diese Verordnungsstelle im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzuändern und zu ergänzen, daß es also hiezu nicht eines Landesgesetzes bedurfte. Die im Unterbrechungsbeschluß in dieser Richtung geäußerten Bedenken bestehen daher nicht zu Recht.

V. Es ist daher nunmehr zu untersuchen, ob die durch die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr. 12/1962, erfolgte Anfügung des § 5 Abs. 2 der Anordnung inhaltlich durch das Gesetz gedeckt ist. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber erwo-
gen:

Nach der in Prüfung gezogenen Verordnungsstelle kann Personen die Verpflichtung auferlegt werden, vorgenommene Änderungen (§ 2 Abs. 1) innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Änderungen nach § 2 Abs. 1 der Anordnung sind solche, die geeignet sind, die Natur und den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Sicht auf die Seen und die Zugänglichkeit der Seeufer zu erschweren oder zu unterbinden.

§ 19 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes bestimmt in seinem zweiten Satz, daß sich Anordnungen im Sinne des § 5 auch auf die Beseitigung von Verunstaltungen erstrecken können, wenn dies dem Be-

troffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hiedurch nicht berührt. Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß sich diese Maßnahme nur auf Verunstaltungen bezieht, die im Zeitpunkt der Erlassung einer Anordnung im Sinne des § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes bereits vorhanden sind. Dafür spricht nicht nur der zweite Halbsatz, sondern vor allem auch der Umstand, daß die Beseitigung nur für den Fall vorgesehen werden kann, daß sie für den Betroffenen zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist, eine Einschränkung, die gegenüber einer solchen Anordnung zuwiderhandelnden Person nicht verständlich wäre. Somit kommt § 19 Abs. 2 zweiter Satz des Reichsnaturschutzgesetzes als Grundlage der in Prüfung gezogenen Verordnung nicht in Betracht.

Es bestimmt aber § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes, daß sich der Schutz von Landschaftsteilen auch darauf erstrecken kann, das Landschaftsbild von verunstaltenden Eingriffen „zu bewahren“. § 19 Abs. 2 erster Satz des Reichsnaturschutzgesetzes bestimmt ferner in bezug auf Anordnungen im Sinne des § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes, daß sich solche Anordnungen auch auf die Landschaft selbst beziehen können, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von ihr „fernzuhalten“. Nach § 2 Abs. 1 der Anordnung sind nun innerhalb der in § 1 umschriebenen Landschaftsteile gerade Änderungen verboten, die geeignet sind, die Natur und den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Sicht auf die Seen und die Zugänglichkeit der Seeufer zu erschweren oder zu unterbinden. Da die letztgenannten Änderungen, nämlich solche, die geeignet sind, die Sicht auf die Seen und die Zugänglichkeit der Seeufer zu erschweren oder zu unterbinden, ihrem Wesen nach nichts anderes sind als Änderungen, die die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen, erweisen sich alle diese Verbote im Wortlaut des § 19 Abs. 2 erster Satz des Reichsnaturschutzgesetzes gedeckt. Wenn nun durch die in Prüfung gezogene Verordnungsstelle für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Verbote die Möglichkeit eröffnet wird, dem Übertreter des Verbotes die Verpflichtung zur Beseitigung der vorgenommenen Änderung aufzuerlegen, so ist dies eine Maßnahme, um das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren (§ 5 des Reichsnaturschutzgesetzes) oder verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von der Landschaft fernzuhalten (§ 19 des Reichsnaturschutzgesetzes). Die in der in Prüfung gezogenen Verordnung getroffene Regelung ist daher durch die Bestimmungen der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes gedeckt.

Was die weitere, im vorletzten Absatz des Unterbrechungsbeschlusses aufgeworfene Frage betrifft, ob die in Prüfung gezogene Verordnung erlassen werden durfte, weil sie den Bestand der Anordnung voraussetzt, die Anordnung nur eine einstweilige Sicherstellung vorsieht und es fraglich erscheint, ob eine solche einstweilige Sicherstellung gesetzmäßigerweise praktisch zeitlich unbeschränkt bestehen bleiben kann, so ist sie als gegenstandslos zu betrachten, weil die in Prüfung gezogene Verordnung keine einstweilige Sicherstellung zum Gegenstand hat (vgl. die Ausführungen unter III).

Es war sohin auszusprechen, daß die in Prüfung gezogene Verordnung nicht als gesetzwidrig aufgehoben wird.

4683

Innsbrucker Bauordnung; Inhalt des § 75 Abs. 3. Aufhebung des Änderungsplanes Nr. 14 j zum Teilbebauungsplan Wilten-West. Jede städtische Bauordnung hat neben anderen Zwecken auch dem der Verwirklichung der städtebaulichen Erfordernisse zu dienen

Erk. v. 20. März 1964, V 13/63

Der die Grundstücke 1108/1, 1108/2, 1108/4 und 1108/5 KG. Wilten (Innsbruck, Innrain 66) betreffende Teil des vom Gemeinderat Innsbruck am 25. Juli 1961 unter Zl. VI-6004/1960 beschlossenen, von der Tiroler Landesregierung am 4. Dezember 1961 unter Zl. Ve-480/9/1961 genehmigten Änderungsplanes Nr. 14 j zum Teilverbauungsplan Wilten-West wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Tiroler Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

A. I. Gegen den im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. September 1962, mit dem die baubehördliche Bewilligung zur Erweiterung des auf den Grundstücken 1108/1, 1108/2, 1108/4 und 1108/5 KG. Wilten (Innsbruck, Innrain 66) bestehenden Schwesternheimgebäudes erteilt worden ist, wurde gemäß Art. 144 B.-VG. eine Beschwerde eingebracht.

Der bekämpfte Bescheid stützt sich unter anderem auf den vom Gemeinderat Innsbruck am 25. Juli 1961 unter Zl. VI-6004/1960 beschlossenen, von der Tiroler Landesregierung am 4. Dezember 1961 unter Zl. Ve-480/9/1961 genehmigten Änderungsplan Nr. 14 j zum Teilverbauungsplan Wilten-West. Dadurch ist unter anderem die Gebäudehöhe für den in Rede stehenden Erweiterungsbau mit 28 m festgesetzt worden.